ES ist auch ain jede fürstellunde Parthey / denselben fürgestellten Zeugen / deszgleichen auch den Commissarien/wo die ausser der Gerichts stat verordnet werden / die notdurfftig zerung vnnd vnnderhaltung / aines yeden Stands gelegenhait nach / zügeben/vnnd entgegen sein die yetztbemelte Commissari / den Partheyen die auffgenommen Zeugen sag/vor endrichtung solliches notdurfftigen vncostens hinauß zegeben nit schuldig. Doch ist hieneben den Commissarien vnnd Zeugen zügleich aufferlegt / das sy sich nach gelegenhait jer jedes Stannds vnnd wesens/vnnd der Partheyen vermügens / an zimlicher zerung ersettigen lassen / vnnd die fürstellunde hierinnen nit beschwären.

AZnem jeden fürgestellten Zeugen / so des Myds in sonderhait nit erlassen / Solle die hernachgeschribne Aidsform/ vor der verhörung/ vleissig vnd notdürfftigklich fürgehalten / eingepildet vnnd nach gelegenhait seiner Person vnnd wesens / desselben gebürlich ermant vnnd erinnert werden / Was er nämlich jme selbs vnnd andern / so er die warhait anzaigt guets vnnd nützliches schafft/ vnnd entgegen/wann er den grundt desz jhenigen darummen Er gefragt wierdet / geuärlich verschweigt vnnd verhelt / mit derselben seiner falschen vngerechten saag / den Richter / zue ainem vngerechten vrthail bewege / die Partheyen mit vngerechtigkhait betrüge / vnnd zů vorderist Gott den almächtigen darmit beschwärlich belaidige vnnd erzürne / sein gwissen vnnd seelsäligkhait beschwäre vnnd verhindere / auch gegen der welt verleimbd vnnd vntüchtig sein / vnnd zů dem allen vermög der geschriebnen Rechten schwärlichen gestraft werde.

DEr Zeugen ayd.

IR werdet schwören ainen Ayd zů Gott vnnd den Heyligen /das jr in der Sachen / die sich helt zwischen / n/ Clager an ainem

an ainem vnnd /n/ antwortter anderszthails / darinnen jr zů ainem Zeugen fürgestelt sein/auff die Fragstück vnnd weisz articl/ wie euch die fürgehalten werden/die purlautter vnnd gründtlich warhait sagen wellet/was euch kundt vnnd wissend ist / vnd dieselbig nit verhalten noch vermeid.n / weder von Miedt / Gab / Freündtschafft oder feindtschafft wegen / noch auß khainer andern vrsach / Sonder ewr kundtschafft hierinnen geben / wie ainem gerechten frommen / vnnd warhafften Zeugen/von Rechtens vnnd warhait wegen zůthun gebürt / wie jr auch das Ewr Seel säligkhait oder verdambnuß halben / gegen Gott dem allmächtigen vor dem Jüngsten Gericht verantworten wellet.

Jt der zeit vnd Termin zů volfürung der weisungen / solle es nachuolgender gestalt gehalten werden / Wann zwayen Partheyen als dem Clager vnnd antwortter / die weisung vnd Gegenweisung mit Lebendigen Zeugen oder brieflichen vrkhunden auffgeladen / So sollen sy dieselbig jr weisung vnnd Gegenweisung / mit vnd neben ainander (also zůuersteen / das der antworter mit seiner Gegenweisung/auff den Clager / biß das er die Hauptweisung volfüert nit verziehen tarff) vnnd nämlich in den gerichtlichen sachen allzeit zwischen den Landstrechten / vnnd dann in den Extraordinari sachen jnner sechszwochen / allweg die nechsten nach ergangnem vrthl oder abschiedt vnnd aufferlegter weisung anzůraitten / es seye solcher Termin im vrthl oder abschiedt begriffen oder nit / bey verlierung jrer weisung gewisslich zůuolfüeren schüldig sein. Es bringe dann ain Parthey genuegsame vrsachen / dardurch sy die weisung in solchem geordneten Termin zůuolfüren verhindert / vor endung berüertes Termin / in glaubwürdigen schein zeitlichen für / Vnnd mag derselben Parthey / der Termin / nach gelegenhait der fürgebrachten vrsachen vnnd verhinderungen / in den Gerichtlichen oder Extra ordinari handlungen / von dem Landtmarschalh / oder Landundermarschalchen / durch ainen rathschlag erstreckt / aber vnnotdürfftige erstreckungen sollen den Partheyen khaines weegs bewilligt noch gegeben werden. So auch ain Parthey der erstreckhung halben beschwärdt zesein vermaint / derselben steet die ordenlich appellation für vnnser Niderösterreichische Regierung allzeit beuor.

Der

Dergestalt / das dieselbig appellation / wie hernach von appellierung der rhatschleg angezaigt vnnd geordnet ist / durch den appellanten volfüert werde. Doch seind hiebey die schüb oder stillstandt der sachen / so von vns als Regierundem Herrn vnd Landszfürsten / oder vnser nachgesetzten Obrigkhait / den Partheyen auff jr anlangen zů zeiten eruolgen möchten / in allweeg auszgeschlossen. Begab es sich nun das hierüber ain Parthey jhr weisung oder Gegenweisung / im gesetzten Termin nit vollfüerte / vnnd darzwischen zeitlich vor auszgang desselben khain erstreckhung / schub / oder stillstand fürbrächte / So solle alszdann dieselbig Parthey mit jrer weisung verner nit zuegelassen / sonder auff jres Gegenthails anrüeffen / durch das Gericht in der Hauptsachen mit erkhantnus fürgangen werden.

SO nun die weisungen vnnd khundschafften volfüert vnnd auszgenommen / mag jedweder thail / vmb ainen gelegnen tag vnnd stund zů eröffnung derselben / bey Gericht anhalten / vnnd dem Gegenthail ordenlich darzue verkhünden lassen / Es erscheine auch der Gegenthail zů solcher angesetzten stund oder nit / solle die eröffnung nicht minder vnd vnuerhindert seines aussenpleibens beschehen / Doch ist die Parthey / so den tag der eröffnung erworben / dem Gericht ain Ordenliche Execution / das dem Gegenthail oder desselben Gwalttrager so zeitlich / das Er den tag erraichen vnnd erscheinen mögen hette / verkündt worden / zuuor fürzebringen schuldig. Wo auch ain Parthey / welcher zů eröffnung der zeugen sag verkhündt / beweglich zimlich vrsachen hette / darummen die eröffnung nit statt haben solte / mag sie dieselben vrsachen / dem Landmarschalh oder Lanndundermarschalhen / in schrifft fürpringen / vnnd so die begründt vnnd fürgenuegsam befunden / alszdann solle die eröffnung eingestelt werden.

NAch eröffneter zeugen sag / mögen die Partheyen / abschrifft derselben bey der Cantzley ersuechen vnnd empfahen / vnnd volgunds so die von der Cantzley gehöpt (welches alles in das Gerichtsbuech

richtsbuech vleissig zůuermerckhen) Sollen darauff baid thail jnner vierzehen tagen, von dato der emphahuug anzuraiten jere erste Probation, oder defension Schrifften, auff weisung vnd gegenweisung, zů der Cantzley Originaliter erlegen, vnnd gleichlauttunde Copien ainander, durch den Fürpieter, wie die Ordnung hieoben vnnder dem Titul von verfarung vnnd anzal der Schrifften in sich helt vnnd ausztruckht, zuestellen lassen, vnnd biß zů ort gegenainander verfaren.

MAnn auch zuezeiten Zeugen zů Ewiger gedächtnuß zůverhören begert wierdet, Solle dieselbig verhörung vor verfanngnem khrieg, vnnd one sonndere bewegliche genuegsame vrsachen nit beschehen noch zuegelassen werden. Als nämlich, wo es sich begäb, das ain Zeug so gar alt vnnd schwach, das seines ableibens zůbesorgen, oder aber an, khriegs oder sterbleüff halben sorglichen orthen, oder sonnst ainem weyt enntlegnen orth wonhafft, oder auch sich in weite Raiß, also das Erbeschwärlich zůbekhomen wäre, begeben wolte, sampt andern dergleichen vrsachen, dardurch ain Parthey in geuär jerer weysung gestellt, vnnd gedeyhen möchte. Sonnderlich solle auch, die obberüert der Zeugen verhörung stat haben vnnd von Gericht bewilligt werden, wo spürlichen befunden, das der beklagt die Sachen, durch vngebürlich exceptionen vnnd auszflucht äuff das der Clagund thail zů der weisung vnnd haupt sach lanng nit khomen solle, in härn ziehen würde. aber dem beklagten thail, mag jederzeit, vnnd beuorab, wann der clager mit seiner clag saumig erschine, vnnd die sach selbs auffzüge, die verhörung der Zeugen zů khünfftiger gedächtnuß on vnnderschaid, vnnd vngeacht ob gleich der hieuorerzelten vrsachen khaine verhanden, gestattet. Doch solle zue sollichen verhörungen der Zeugen, den Gegenthailen jederzeit ordenlich vnnd wie recht ist verkhündt werden. vnnd wann nun dergleichen weisungen ad perpetuam rei memoriam auffgenomen, Sollen die khundtschafften, durch die Zeugs verhörer in die Canntzley, verschlossen zů der ordennlichen Registratur gebracht, vnnd daselbst vneröffend, vntzt die Partheyen mit erkhantnuß darzue gelassen behalten werden.